

Ausgangssituation

Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) trat am 01. August 2017 in Kraft und hat durch die erweiterte Getrennthaltungspflicht von Abfällen eine Steigerung der stofflichen Abfallverwertung als Ziel.

Erreicht wird die Möglichkeit des höherwertigen Recyclings durch die Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Die novellierte Verordnung fordert eine vollständige und lückenlose Dokumentation dieser getrennten Sammlung der Abfälle.

Ist die getrennte Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen nicht möglich, so müssen die gemischten Abfälle unverzüglich einer dafür geeigneten Sortieranlage zugeführt werden. Hier bietet die Verordnung jedoch einen Lösungsweg an, wenn z. B. die energetische Verwertung beschränkt werden soll: den Nachweis einer Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 % aus dem Vorjahr!

Zur Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV muss die Dokumentation zur Erstellung eines geprüften Nachweises durch einen zugelassenen Sachverständigen folgendes beinhalten:

- ◆ Getrennthaltung der gegenständlichen Gemische von anderen Abfällen
- ◆ Einhaltung einer Getrennthaltungsquote von mindestens 90 Masseprozent
- ◆ unverzügliche Zuführung zu einer vorrangig ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung
- ◆ Gemische frei von Abfällen gem. Kapitel 18 AVV (humanmedizinische und tierärztliche Abfälle)
- ◆ Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle dürfen nur enthalten sein, wenn sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Abweichend von diesem Nachweis sind Erzeuger und Besitzer von nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV nicht getrennt gehaltenen Abfällen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GewAbfV verpflichtet, diese nach § 4 Abs. 1 GewAbfV unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Diese Pflicht neben dem Nachweis der Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 % (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV) entfällt nur, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH

Würzburger Straße 8
D – 30880 Laatzen

Tel.: +49 (0) 511 . 228 514 - 0
Fax: +49 (0) 511 . 228 514 - 22

Geschäftsführer:
Dr. Hans-Bernhard Rhein

Amtsgericht Hannover, HRB 218 671
USt-IdNr.: DE 268465364

Betriebsstätte Dresden:

Heidestraße 21
D – 01127 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 . 795 242 - 44
Fax: +49 (0) 351 . 862 964 - 95

info@umweltkanzlei.de
www.umweltkanzlei.de

Commerzbank
IBAN: DE30 2504 0066 0258 8788 00
BIC: COBADEFF250

Folgende Dokumente sind dabei von Erzeugern und Besitzern vorzulegen:

1. Nachweise über alle getrennt gesammelten und entsorgten gewerblichen Siedlungsabfälle des betreffenden Erzeugers/Besitzers,
2. Entsorgungsverträge,
3. Entsorgungsnachweise (NachweisV, Lieferscheine, Wiegescheine, Übernahmescheine etc.),
4. Ermittlung der Gesamtmenge an gewerblichen Siedlungsabfällen im Nachweiszeitraum.

Um alle notwendigen Dokumentationsanforderungen zu erfüllen und bei weiteren aufkommenden Fragen, die im Rahmen der Umsetzung der überarbeiteten Gewerbeabfallverordnung auftreten, freuen wir uns darauf, Sie tatkräftig zu unterstützen!

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017

Zielgruppe

- Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Unsere Dienstleistungen

- Sachstandsermittlung / Zuordnung von Abfällen
- Sortieranalysen
- Unterstützung bei der Erstellung der erforderlichen Dokumentationsunterlagen gemäß der GewAbfV
- Überprüfung Ihrer erstellten Dokumentation auf Vollständigkeit und Richtigkeit
- Sachverständigenüberprüfung der Getrenntsammlungsquote von 90 %

Ihre Vorteile

- unabhängige, neutrale Beratung
- qualifizierte Ermittlung und Bewertung der geforderten Quoten
- vollständige Dokumentation als Vorlage für die Behörden
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach GewAbfV
- Sachverständigenbüro mit über 20 Jahren Erfahrung in der Abfallwirtschaft

Möchten Sie weitergehende Informationen? Sprechen Sie uns an!

Wir sind für Sie da – am Standort Laatzen:



Dipl.-Ing. (FH) Peter Meyer
T.: +49 (0) 511 . 228 514 - 15
peter.meyer@umweltkanzlei.de

und am Standort Dresden:



Dipl.-Ing. Susann Sager
T.: +49 (0) 351 . 795 242 – 44
susann.sager@umweltkanzlei.de

Ausgangssituation

Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) trat am 01. August 2017 in Kraft und hat durch die erweiterte Getrennthaltungspflicht von Abfällen eine Steigerung der stofflichen Abfallverwertung als Ziel.

Erreicht wird die Möglichkeit des höherwertigen Recyclings durch die Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Ist die getrennte Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen nicht möglich, so müssen die gemischten Abfälle unverzüglich einer dafür geeigneten Sortieranlage zugeführt werden. Dabei sind die Gemische frei von Abfällen nach Kapitel 18 AVV (humanmedizinische und tierärztliche Abfälle) und nur so gering kontaminiert mit Glas oder Bioabfällen zu halten, dass eine Behandlung der Gemische nicht beeinträchtigt wird.

Betreiber von Erstbehandlungsanlagen sind dabei mit folgenden Aufgaben nach § 6 GewAbfV betraut worden:

- ◆ Nachweis der technischen Anlageneignung gegenüber Erstanlieferern
- ◆ Nachweis der Sortierquote von 85 %
- ◆ Sicherstellung einer Getrennthaltung von gemischt erfassten gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen durch bauliche und technische Maßnahmen
- ◆ monatliche Bestimmung der Sortierquote zur Sicherstellung der Sortierquote von 85 % im Jahresmittel
- ◆ Nachweis der Recyclingquote von 30 % ab dem 01.01.2019
- ◆ Zuführung der aussortierten Reste einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung

Betreiber einer Vorbehandlungsanlage sind verpflichtet, sich innerhalb von 2 Monaten des Folgejahres für das Vorjahr einer Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 GewAbfV zu unterziehen. Die Betreiber haben sicherzustellen, dass Ihnen die Ergebnisse der Fremdkontrolle unverzüglich nach Erstellung mitzuteilen sind und diese an die zuständige Behörde weitergeleitet wird. Davon ausgenommen sind Entsorgungsfachbetriebe und Betriebe, die nach dem Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagementsystem und die Umweltbetriebsprüfung zertifiziert sind.

Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH

Würzburger Straße 8
D – 30880 Laatzen

Tel.: +49 (0) 511 . 228 514 - 0
Fax: +49 (0) 511 . 228 514 - 22

Geschäftsführer:
Dr. Hans-Bernhard Rhein

Amtsgericht Hannover, HRB 218 671
USt-IdNr.: DE 268465364

Betriebsstätte Dresden:

Heidestraße 21
D – 01127 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 . 795 242 - 44
Fax: +49 (0) 351 . 862 964 - 95

info@umweltkanzlei.de
www.umweltkanzlei.de

Commerzbank
IBAN: DE30 2504 0066 0258 8788 00
BIC: COBADEFF250

Die Umweltkanzlei Dr. Rhein ist seit dem 30.01.2018 mit ihren Sachverständigen als Kontrollstelle nach § 11 Abs. 4 GewAbfV durch das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim bekanntgegeben. Somit können unsere Sachverständigen die Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 GewAbfV bundesweit durchführen und Ihr Entsorgungsunternehmen bei der Erfüllung der Vorgaben aus der Gewerbeabfallverordnung unterstützen.

Gerne informieren wir Sie auch über die Möglichkeit, mit uns zum Entsorgungsfachbetrieb zu werden.

- Sind Sie Betreiber einer solchen Sortieranlage?
- Einer der vorangegangenen Punkte stößt auf Ihr Interesse?
- Sie unterliegen einer Pflicht aus den vorangegangenen Erklärungen?
- Dann zögern Sie nicht und sprechen Sie uns an.

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017

Zielgruppe

- Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen

Unsere Dienstleistungen

- Sachstandsermittlung zur Aufbereitung von Abfällen
- Sortieranalysen (z. B. zur Zusammensetzung angelieferter Stoffgemische)
- Unterstützung bei der Erstellung der erforderlichen Dokumentationen gemäß der GewAbfV
- Kontrollstelle zur Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 4 GewAbfV

Ihre Vorteile

- unabhängige, neutrale Beratung
- qualifizierte Ermittlung und Bewertung der geforderten Quoten
- vollständige Dokumentation als Vorlage für die Behörden
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach GewAbfV
- Sachverständigenbüro mit über 20 Jahren Erfahrung in der Abfallwirtschaft

Möchten Sie weitergehende Informationen? Sprechen Sie uns an!

Wir sind für Sie da – am Standort Laatzen:



Dipl.-Ing. (FH) Peter Meyer
T.: +49 (0) 511 . 228 514 - 15
peter.meyer@umweltkanzlei.de

und am Standort Dresden:



Dipl.-Ing. Susann Sager
T.: +49 (0) 351 . 795 242 – 44
susann.sager@umweltkanzlei.de